



Beschlussvorlage		20.06.2023	111/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Verwaltungsausschuss	21.06.2023	beschlossen			
Rat	04.07.2023	Siehe Seite 3			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
12 Organisation/IT	
14 Finanzen	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**111/2023**

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04.07.2023 (Anlage 1) einschließlich des Gebührentarifs als Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 04.07.2023 (Anlage 2) werden beschlossen.

Begründung**111/2023**

Der Rat der Stadt Hameln hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 31.05.2023 beauftragt, die Möglichkeit zu schaffen, eine tageweise abzurechnende Sondernutzung für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen zuzulassen.

Derzeit kann eine derartige Sondernutzung nur für ganze Monate und das ganze Jahr beantragt und zugelassen werden. Um den Gewerbetreibenden entgegenzukommen, soll eine Beantragung und Zulassung zukünftig auch auf der Basis einer täglichen Abrechnung möglich sein. Dies soll auch der Belebung der Innenstadt dienen. Das Antragsverfahren selbst wird nicht geändert. Hierfür sind Änderungen in der o.g. Satzung notwendig, um auch den Verwaltungsaufwand zu bündeln.

Die wesentliche Änderung findet sich im Gebührentarif (Anlage 2):

Eingefügt wird unter lfd. Nr. 1 (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen) die Sondernutzungsgebühr für einen Tag. Diese entspricht 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr.

Weitere Änderungen finden sich in der Sondernutzungsgebührensatzung (Anlage 1):

§ 2 Gebührenpflicht

Ergänzend wird in dem neuen Absatz (5) festgelegt, dass bei Ausübung von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ohne förmliche Erlaubnis oder wenn die Sondernutzung über das zugewiesene Maß hinaus ausgeübt wird, eine erhöhte Sondernutzungsgebühr fällig wird. Auch andere Städte, wie etwa Hamburg haben dies eingeführt, da zum einen bei der nachträglichen Überprüfung und Berechnung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand entsteht. Zum anderen wird vermieden, dass es finanziell für den Geschäftsinhaber keinen Unterschied macht, ob er die Sondernutzung anmeldet oder nicht. Nur durch die vorherige Prüfung können aber Konflikte in der Nutzung der Straße durch alle vermieden werden.

Die Vorschriften über die Ahndung von Verstößen nach § 13 (1) der Sondernutzungssatzung (Bußgeld) bleiben unberührt.

In Absatz (6) wird klarstellend ausgeführt, dass weitere Gebühren, die etwa nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz im Rahmen der Beantragung der einer Sondernutzung anfallen, daneben erhoben werden können.

§ 3 Gebührenschuldner

Die Änderung beinhaltet lediglich eine rechtliche Klarstellung, d.h. Präzisierung, wer Gebührenschuldner ist.

Personelle Auswirkungen

Ja.

Die Änderung der Satzungen in Bezug auf die tageweise Genehmigung führt je nach Inanspruchnahme zu einem höheren personellen Aufwand in der Abteilung 22, welcher jedoch (noch) nicht quantifiziert werden kann. Entsprechend des Zieles dieser Änderung, ist von einer regen Inanspruchnahme einer tageweisen Genehmigung von vielen Gewerbetreibenden, u.U. auch von Gastronomen für die bisher eine Monats- oder Jahresgenehmigung nicht lukrativ gewesen ist, auszugehen. Fraglich ist, ob es sich hier um viele Einzelanträge handeln wird oder sich die Gewerbetreibenden eher für die Genehmigung einzelner Tage in einem festgelegten Zeitraum entscheiden. Mehraufwand begründet sich entsprechend nicht nur durch das Antragsvolumen, sondern auch durch eine höhere Kontroll-dichte. Mit dem vorhandenen Personal kann ein zusätzliches Arbeitsaufkommen nur bedingt aufgefangen werden. In den kommenden Monaten werden wir erste Erfahrungen sammeln müssen. Zunächst müssten dann bspw. Pflichtaufgaben reduziert oder gar nicht erledigt werden, Kontrollintervalle könnten sich verlängern. Ggf. muss über den Stellenplan 2024 nachgesteuert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine für das Haushaltsjahr 2023, eine evtl. personelle Verstärkung zum Stellenplan 2024 entsprechend.

Die Einnahmeverluste bei den ggf. entfallenen monatlichen oder jährlichen Sondernutzungsgebühren könnten durch zusätzliche Einnahmen aus weiteren beantragten täglichen Sondernutzungen ausgeglichen werden. Die genauen finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

Anlagen	111/2023
Anlage 1 / 3. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung	
Anlage 2 / Gebührentarif zur 3. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung	

Änderungen / Ergänzungen	111/2023
<u>Rat 04.07.2023</u> Änderungsantrag von Herrn Zemlin: Die Mindestgebühr zu 1. und 6. beträgt 10,00€ pro Antrag. Ja: 37 Enth.: 0 Nein: 0	